

**Begründung
zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13
„Kuckucksweg“
der Stadt Emsdetten**

(als Bestandteil der Hauptbegründung vom 10.03.1975)

Im Änderungsbereich der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Kuckucksweg“, Flur 65, Flurstück 335 und 334, wird die bauliche Nutzung des südlichen Grundstücksbereiches Flurstück 335 planungsrechtlich abgesichert.

Mit der Verlegung der südlichen Baugrenze im Bereich des betreffenden Grundstückes wird die Erstellung eines Einfamilienwohnhauses ermöglicht.

Alle weiteren Festsetzungen zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan werden durch die Änderung nicht berührt. Somit bleiben die Grundzüge der ursprünglichen Planung bestehen.

Der Eingriff in Natur und Landschaft nach § 8a BNatSchG ist als minimal zu bewerten. Eine Eingriffsbilanzierung entfällt somit.

Emsdetten, im Oktober 1997
Stadt Emsdetten
Der Stadtdirektor
-Planungsamt-

(Moenikes)